



SATZUNG

VEREIN
BEWAHRUNG DER
HISTORISCHEN WERTE
BREMERHAVENS E.V.

STAND: 27.02.1990

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Bewahrung der historischen Werte Bremerhavens mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck: Erhaltung und Ergänzung historischer Werte der Stadt Bremerhaven. Zusammenarbeit mit Instituten, anderen Fachorganen und Einrichtungen ähnlicher Art.
2. Der Verein kann Kooperationsverträge mit Vereinen und Gemeinschaften vergleichbarer Art schließen. Er erstrebt keine Erzielung von Gewinn.
3. Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Pflege historischer Werte in der Stadt Bremerhaven und deren Umge-

bung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
2. Durch Kündigung, die schriftlich an den Vorstand gerichtet sein muß mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Durch Ausschluß, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet,
 - wenn dem betroffenen Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
 - wegen Rückstand der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein
 - wegen vereinsschädigenden Verhalten.

Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu erbringen. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von Zahlungen und Leistungen befreit werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob und in welcher Höhe Zahlungen der Mitglieder zu leisten sind. Die Zahlungen können für jedes Geschäftsjahr neu festgelegt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Verabschiedung der Jahresplanung,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 9 Einberufung und Beschlußfassung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muß den Mitgliedern drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar möglichst bis zum 30. Juni eines Jahres durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein. Der Vorstand hat die fristgerecht eingereichten Anträge eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn

es sich um Anträge handelt, für welche die Mitgliederversammlung nach der Satzung nicht zuständig ist. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse der Mitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereins vertreten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher, der die Sitzungen des Vorstandes leitet, wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von einem Jahr gewählt.
3. Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt werden kann, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.
4. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorstandssprecher oder auf Mehrheitsbeschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Vertretungsbefugnis

1. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse des Vorstandes aus und sind an diese gebunden.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausschüsse berufen und einzelne Mitglieder zur ehrenamtlichen Tätigkeit in den jeweiligen Ausschuß ernennen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller Mitglieder gefaßt werden.
2. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis verbleibt für die Zwecke der Abwicklung des Vereins bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu.

§ 15 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vorher fristgerecht mitgeteilt werden.

§ 16 Gerichtsstand

Über Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Verein oder von Mitgliedern des Vereins aus Anlaß der Satzung entscheidet das Amtsgericht Bremerhaven ausschließlich.

Bremerhaven, den 27.02.1990
